

**Richtlinie des Rektorats zur Verlängerung von
befristeten Vertragsverhältnissen von
UniversitätsprofessorInnen gem. § 98 UG 2002**

06/08

§ 1 Ausgangssituation

- (1) 18 Monate vor dem Enden der befristeten Anstellung als UniversitätsprofessorIn kann dieser/diese die Umwandlung seines/ihrer Arbeitsvertrages in ein unbefristetes Vertragsverhältnis beantragen, wenn der Bedarf im Entwicklungsplan der Akademie der bildenden Künste Wien (§ 98 Abs. 1 UG 2002) ausgewiesen ist.
- (2) Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist an den/die RektorIn zu stellen. Das anschließende Verfahren sieht eine aus Anlass der Antragstellung erfolgende Evaluierung der gesamten bisher erbrachten Leistungen des/der UniversitätsprofessorIn vor (Leistungsevaluierung).
- (3) Die aufgrund der Antragstellung veranlasste Leistungsevaluierung des/der UniversitätsprofessorIn hat durch vier externe facheinschlägige bzw. zumindest fachverwandte ExpertInnen für alle Aufgabenbereiche zu erfolgen. Zwei der ExpertInnen sollten vorzugsweise als UniversitätsprofessorIn oder WissenschaftlerIn (KünstlerIn) gleich zu wertender Qualifikation im Ausland tätig sein, wenigstens ein/e ExpertIn soll an einer anderen inländischen Universität als ProfessorIn tätig sein. Die GutachterInnen werden von dem /der RektorIn nach Anhörung des Institutsvorstandes/ der Institutsvorständin und der/des für Evaluierung sowie Lehre und Forschung zuständigen VizerektorIn eingesetzt.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Richtlinie erstreckt sich auf alle ArbeitnehmerInnen der Akademie der bildenden Künste Wien, die als UniversitätsprofessorIn gem. § 98 UG 2002 in einem zeitlich befristeten vertraglichen Dienstverhältnis zur Akademie der bildenden Künste Wien stehen.

§ 3 Grundlagen des Verfahrens

Grundlagen für die Leistungsevaluierung sind der Selbstevaluationsbericht (§ 4) und die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung (§ 5).

§ 4 Selbstevaluationsbericht

Der Selbstevaluationsbericht umfasst sämtliche arbeitsvertraglich festgelegten Aufgaben des/der UniversitätsprofessorIn und ist nach den inhaltlichen Vorgaben des/der für Evaluierung zuständigen VizerektorIn zu erstellen. Er hat insbesondere eine Darstellung der außeruniversitären künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen mit besonderer Berücksichtigung seit Beginn des Vertragsverhältnisses zu enthalten:

1. Darstellung der inner- und außeruniversitären künstlerischen bzw. wissenschaftlichen Leistungen

a) Vertretung und Förderung des künstlerischen Faches des/der ProfessorIn in Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Entwicklung und Erschließung der Künste der Organisationseinheit, der der/die UniversitätsprofessorIn zugeordnet ist (künstlerische Leistungen mit Schwerpunkt auf den Jahren seit Vertragsbeginn):

Diese sind nicht nur quantitativ anzuführen, sondern auch entsprechend ihrer künstlerischen Bedeutung im Sinne einer Einordnung in den Kontext des internationalen bzw. nationalen Standards zu kommentieren (qualitative Interpretation)

b) Vertretung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Faches des/der ProfessorIn in Forschung und Lehre sowie Beteiligung an den Aufgaben zur Forschung der Organisationseinheit, der der/die UniversitätsprofessorIn zugeordnet ist (wissenschaftliche und künstlerische Leistungen mit Schwerpunkt auf den Jahren seit Vertragsbeginn):

2. Angaben zur Lehrtätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien sowie zur Betreuung von Studierenden, insbesondere DiplomandenInnen, Masterarbeiten und DissertantInnen und Förderung des wissenschaftlichen künstlerischen Nachwuchses

- Erfolge (zB: Birgit-Jürgenssen-Preis, Fügenpreis etc) und Anzahl von Studierenden und AbsolventInnen.
- Anzahl und Themen der betreuten künstlerischen/wissenschaftlichen Arbeiten

3. Angaben zur aktiven Mitwirkung an Organisations- und Verwaltungsaufgaben speziell am Institut

- Teamarbeit mit KollegInnen und gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen,
- Initiierung von oder Mitwirkung an Drittmittelprojekten zur Forschung bzw. Erschließung der Künste, die auf Basis eines internationalen Peer Reviews gefördert wurden.
- Beiträge zur Außenwirkung und Profilierung der Universität,
- Funktionen in der Selbstorganisation der Universität,

4. Vorstellungen und Pläne für die weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie der bildenden Künste Wien

Dem/der ProfessorIn ist in einem öffentlichen Vortrag Gelegenheit zu geben, diesen Selbstevaluationsbericht sowie seine/ihre Vorstellungen und Pläne für die weitere berufliche Tätigkeit an der Akademie zu präsentieren.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluierung

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluierung erfolgt entweder im Auftrag des/der RektorIn aus Anlass einer Antragstellung des/der UniversitätsprofessorIn oder im Rahmen der durch den/die zuständige VizerektorIn veranlassten regelmäßigen Lehrveranstaltungsevaluierung.
- (2) Jede Lehrveranstaltungsevaluierung wird mit den universitätseinheitlichen Fragebögen und unter Wahrung der die Evaluierung betreffenden Bestimmungen der Satzung der Akademie der bildenden Künste Wien durchgeführt.
- (3) Die Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung aller Lehrveranstaltungen des/der UniversitätsprofessorIn seit Vertragsbeginn werden beurteilt.
Es müssen Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluierungen aus mindestens zwei Semestern vorliegen, damit diese im Verfahren als Beurteilungskriterium berücksichtigt werden können.

§ 6 Verfahren zur Leistungsevaluierung

- (1) Der/die Institutsvorstand/Institutsvorständin gibt zum Selbstevaluationsbericht, der/die zuständige VizerektorIn gibt zur Lehrveranstaltungsevaluierung eine Stellungnahme ab. Sollte ein Institutsvorstand / eine Institutsvorständin selbst Betroffener/Betroffenen in diesem Verfahren sein, ist eine Stellungnahme zum Selbstevaluationsbericht von der Gruppe der übrigen Institutsvorstände / Institutsvorständinnen abzugeben.
Diese Stellungnahmen sowie sämtliche sonstigen Unterlagen sind in der Folge den unter § 1 Abs. 3 genannten Experten und Expertinnen zu übermitteln, welche auf diesen Grundlagen die Leistungsevaluierung durchführen. Die Punkte gem. § 4 Z. 1 bis 3 (Selbstevaluationsbericht) und § 5 (Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierung) sind dabei annähernd im gleichen Ausmaß zu berücksichtigen. Kommt die Mehrheit der ExpertInnen anlässlich der Leistungsevaluierung zu einem positiven Ergebnis, so kann der/die RektorIn mit Zustimmung des/der ProfessorIn das zeitlich befristete Dienstverhältnis als UniversitätsprofessorIn auf unbestimmte Zeit verlängern. Die übrigen Bestimmungen des Arbeitsvertrages, insbesondere der Gehaltspunkt, sind von dieser

Verlängerung nicht berührt, sondern unterliegen individuellen Vereinbarungen, die anlässlich der Verlängerung getroffen werden.

- (2) Kommt die Mehrheit der ExpertInnen zu keinem positiven Ergebnis, so sind die Evaluierungsergebnisse dem/der UniversitätsprofessorIn vorzulegen. Der/die UniversitätsprofessorIn kann innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnis der Evaluierungsergebnisse zu dieser Stellung nehmen. Die Stellungnahme ist in der Folge im Wege des Rektorats der Akademie der bildenden Künste Wien wiederum den ExpertInnen zu übermitteln. Diese können aufgrund der Stellungnahme auf dem bisher festgestellten Ergebnis beharren oder es zugunsten des/der UniversitätsprofessorIn abändern.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit 4. Juli 2008 in Kraft.

Für das Rektorat:

Dr. Stephan Schmidt-Wulffen
Rektor